

48. Kann im Falle einer fideikommissarischen Substitution auf den Überrest der Vorerbe über die Substanz des Nachlasses durch belohnende Schenkungen gültig verfügen?

U.L.R. I. 12 §. 469.

Anhang zum U.L.R. §. 28.

IV. Civilsenat. Urth. v. 8. Februar 1892 i. S. L. D. (Rl.) w. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. IV. 313/91.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

In dem von den Eheleuten S. errichteten wechselseitigen Testamente war die Ehefrau S. von ihrem Ehemanne zur Fideuziarerin in der Art ernannt worden, daß die fideikommissarischen Erben erhalten sollten, was beim Tode der Vorerbin von dem Nachlasse noch vorhanden sein würde. Die Ehefrau S. überlebte ihren Ehemann. Sie trat die Erbschaft an und nahm durch gerichtlichen Vertrag vom 10. November 1858 die damals elf Jahre alte J. C. D. W., die jetzige Ehefrau des Klägers, an Kindesstatt an. In einem notariellen Vertrage vom 21. September 1868 schenkte sie ihr Mobilien im Werte von 773 *M.* In dem Schenkungsvertrage erklärte sie, die Beschenkte habe sie bei ihrem vorgerückten Alter sowohl in gesunden, wie in kranken Tagen mit stets gleicher zarter Sorgfalt und liebevoller Teilnahme und Aufmerksamkeit gepflegt und sich dadurch ihre volle Anerkennung und Dankbarkeit erworben. Sie erklärte ferner, daß sie, um ihre Adoptivtochter für alle ihre Thätigkeit und ihre Dienstleistungen einigermaßen zu entschädigen, von dem nach dem wechselseitigen Testamente ihr zustehenden Rechte Gebrauch mache und ihr die in dem Vertrage bezeichneten Gegenstände zu freiem Eigentume überlasse und übergebe, und daß der Wert der übergebenen Sachen durch die gewährten und noch zu gewährenden Dienstleistungen und die in immer höherem Grade erforderliche Pflege mehr als vollständig berichtigt sei. Nach dem Tode der Witwe S. wurden bei Berechnung der Erbschaftsteuer die der Ehefrau des Klägers geschenkten Mobilien als zum Nachlasse des Ehemannes S. gehörig angesehen, da die Witwe S. nach dem Testamente zu freigebigem Verfügungen nicht befugt gewesen wäre. Der Kläger, der als Käufer der Erbschaft die Steuer mit Vorbehalt der Rückforderung gezahlt hatte, erhob auf Rückzahlung Klage. Das Berufungsgericht wies den Anspruch zurück. Die Revision wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Die den Gegenstand der klägerischen Revision bildenden 7 *M.* betreffen denjenigen Betrag, welchen die in dem wechselseitigen Testa-

mente der S.'schen Eheleute fideikommissarisch substituierten Erben der überlebenden Witwe, der Fideuziarerbin, nach der dem Berufungsurteile beigefügten Berechnung der Erbschaftssteuer mehr zu entrichten haben, wenn dem Nachlasse des erstverstorbenen Ehemannes der Betrag der Schenkung vom 21. September 1868 zuzurechnen ist. . . . Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes haben die geschenkten Mobilien zu dem Nachlasse des erstverstorbenen Ehemannes der Witwe S. gehört. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Fideuziarerbin sei nach §§. 468. 469 A.L.R. I. 12 nicht berechtigt gewesen, die Substanz des Nachlasses ihres Ehemannes durch Schenkungen, welche auf bloßer Freigebigkeit beruhen, zu vermindern. Das Berufungsgericht hält aber die Schenkung für eine „rein freigebige“, nicht für eine solche, durch welche die Ehefrau des Klägers für die Wartung und Pflege, überhaupt für die ihrer Adoptivmutter geleisteten Dienste belohnt worden sei, und zwar deshalb nicht, weil die Ehefrau des Klägers zu derartigen Diensten ihrer Adoptivmutter gegenüber verpflichtet gewesen sei. Das Berufungsgericht gründet diese Annahme auf die Bestimmungen des §. 63 A.L.R. II. 2, wonach Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand verbunden sind, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach Kräften und Vermögen zu unterstützen und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen, des §. 251, wonach auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt Kinder und Eltern einander wechselseitig zu unterstützen und eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig sind, und des §. 690, wonach durch die Annahme an Kindesstatt die annehmende Mutter gegen das angenommene Kind alle Rechte und Pflichten einer leiblichen Mutter erlangt. Es ist weiter erwogen, da die Fideuziarerbin, Witwe S., zu den Schenkungen nicht berechtigt gewesen sei, so seien die Schenkungen anfechtbar, dieses in der Rückforderung der geschenkten Sachen bestehende Anfechtungsrecht gehöre mit zu dem den fideikommissarischen Erben angefallenen Nachlasse des Ehemannes S. und sei von ihnen, da sie um dieses Recht reicher geworden, zu versteuern.

Gegen diese Begründung ist von der Revision mit Recht geltend gemacht worden, das Berufungsgericht habe die Natur der belohnenden Schenkung verkannt. . . . Die Revision hat mit Recht behauptet, die belohnende Eigenschaft der Schenkung werde dadurch nicht aus-

geschlossen, daß das Adoptivkind der Adoptivmutter gegenüber gesetzlich zur Pflege und Unterstützung verpflichtet sei; allein entscheidend sei vielmehr, daß das Motiv der Schenkung in der Vergeltung der löblichen Handlung oder eines geleisteten wichtigen Dienstes gelegen habe. Liegt dieser Thatbestand vor, so ist eine remuneratorische Schenkung auch in dem Verhältnisse der Eltern zu ihren Kindern nicht ausgeschlossen. Die Ausführung des Revisionsbeklagten, es habe das Berufungsgericht feststellen wollen, daß nach der Meinung der Erblasserin „keine solche löbliche Handlung oder wichtiger Dienst“ die Schenkung veranlaßt habe, widerspricht dem unzweifelhaften Inhalte der Entscheidungsgründe. Die Bezugnahme des Revisionsbeklagten auf das reichsgerichtliche Urteil vom 11. Dezember 1879 (Beiträge von Rassow und Rünzel Bd. 24 S. 1083) ist unzutreffend. In dem jenem Urteile zu Grunde liegenden Falle stand ein der gesetzlichen Form entbehrendes Vermächtnis in Frage. Eine solche formell ungültige letztwillige Verfügung wurde für wirkungslos erklärt. Vorliegend aber ist die für das belohnende Schenkungsversprechen vorgeschriebene schriftliche Form beobachtet. Nun mag zwar die belohnende Schenkung begrifflich als reine Schenkung, wenngleich hervorgegangen aus dem sittlichen Motive der Dankbarkeit, angesehen werden können, wie sie auch — mit Ausnahme der zur Vergeltung einer Lebensrettung gemachten Schenkung — gemeinrechtlich von der überwiegenden Ansicht der Schriftsteller aufgefaßt wird, während sie wiederum von anderen gar nicht als Schenkung, sondern als oneroses Geschäft angesehen ist.

Vgl. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechtes Bd. 4 S. 88; v. Bangerow, Pandekten Bd. 1 §. 125 (7. Aufl.); v. Keller, Pandekten Bd. 1 §. 71 (2. Aufl.); Puchta, Pandekten (7. Aufl.) §. 71; v. Wächter, Pandekten Bd. 2 S. 436; Unger, System des österreichischen Allgemeinen Privatrechtes Bd. 2 S. 221; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes Bd. 2 §. 368.

Die letztere Auffassung ist diejenige des preussischen Rechtes. Nach dem Sprachgebrauche des Allgemeinen Landrechtes wird die belohnende Schenkung von den auf „bloßer Freigebigkeit“ beruhenden Schenkungen bestimmt unterschieden (vgl. §. 28 des Anhanges zu §. 1118 und §. 1174 A.L.R. I. 11).

Das Reichsgericht hat auch bereits ausgesprochen (Urteil vom 10. Januar 1889 in Sachen Groß wider Peters und Genossen Rep. IV. 256/88), daß bei einem Fideikommiß des Überrestes der überlebende Ehegatte zu Verfügungen unter Lebenden mit alleiniger Ausnahme der auf bloßer Freigebigkeit beruhenden Schenkungen befugt sei, daß aber die remuneratorische Schenkung zu den dem Fiduziar untersagten, auf einer bloßen Freigebigkeit beruhenden Schenkungen nicht gehöre. Danach ist die Rückforderung der für die belohnende Schenkung vom 21. September 1868 an Erbschaftssteuer gezahlten 7 *M* begründet, und das Berufungsurteil, welches übereinstimmend mit dem landgerichtlichen Urteile den Kläger mit diesem Forderungsbetrage abgewiesen hat, mußte auf die Revision des Klägers aufgehoben werden." . . .